

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 8/10 B

L 11 R 674/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4747/07 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

2. BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

3. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Dr. Bernsdorff und die Richterin Hüttmann-Stoll beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1199,04 Euro festgesetzt.

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Die Beigeladene zu 1. war in den Jahren 2003 und 2004 beim Kläger, der ein Steuerberaterbüro betreibt, versicherungspflichtig beschäftigt. Ihr monatliches Bruttoarbeitsentgelt betrug durchgehend 350 Euro. Von der Möglichkeit, sich von der über den 31.3.2003 hinaus fortbestehenden Sozialversicherungspflicht befreien zu lassen, machte sie keinen Gebrauch. Der Kläger entrichtete ab 1.4.2003 unter Berufung auf die Regelungen über die Beitragsberechnung bei einem monatlichen Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone von 400,01 Euro und 800 Euro den Arbeitnehmeranteil der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach einem reduzierten Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 209,83 Euro sowie ab 1.1.2004 in Höhe von 208,32 Euro. Aufgrund einer für den Prüfzeitraum von Januar 2003 bis Dezember 2006 durchgeführten Betriebsprüfung forderte der beklagte Rentenversicherungsträger für die Zeit vom 1.4.2003 bis 30.11.2004 Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 1199,04 Euro nach. Widerspruch, Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.12.2009.



II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Der Kläger beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mWN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Literatur nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde reicht die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer Norm nicht aus, sondern es muss dargetan werden, welche Norm des GG aus welchen Gründen verletzt ist (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Dies gilt entsprechend, wenn die Lückenhaftigkeit einer Norm behauptet wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 47). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Kläger hält für klärungsbedürftig, "ob Beschäftigte, deren monatliches Bruttoentgelt unterhalb der Gleitzone Regelung des § 20 Abs. 2 SGB IV liegt, aber dennoch Versicherungspflicht mangels Befreiungsantrag zum 01.04.2003 vorliegt, Sozialversicherungsbeiträge in vollem Umfang oder entsprechend der Gleitzone Regelung zu entrichten haben". Zur Klärungsbedürftigkeit führt er aus, die Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden und weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den programmatischen Ausführungen in den Gesetzesmaterialien und aus der Literatur ergebe sich eine eindeutige Antwort auf die vorgenannte Rechtsfrage. Nicht näher erläutert wird, welche Äußerungen in den Gesetzesmaterialien enthalten sind, welche Auffassungen in der Literatur vertreten werden und inwieweit die Regelungen über



die Gleitzone einer Auslegung in dem vom Kläger befürworteten Sinne zugänglich sein könnten. Damit wird die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargelegt.

- 8 Nach den Darlegungen des LSG und des SG, auf die das LSG verwiesen hat, sind die Regelungen über die Gleitzone in § 20 Abs 2 SGB IV, § 226 Abs 4 SGB V, § 57 Abs 1 Satz 1 SGB XI, § 344 Abs 4 SGB III und § 163 Abs 10 SGB VI bei einem monatlichen Arbeitsentgelt unter 400,01 Euro nicht anwendbar. Die Antwort auf die gestellte Rechtsfrage könnte sich deshalb bereits zweifelsfrei aus dem Gesetz ergeben und nicht klärungsbedürftig sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 4*). Soweit der Kläger dennoch entsprechend seinen Ausführungen zur Begründung seiner Berufung die Anwendung dieser Regelungen im Wege der Analogie für erforderlich und möglich hält und hierauf die Klärungsbedürftigkeit stützt, hätte er darlegen müssen, warum die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung gegeben sein könnten, und sich dabei zumindest mit den Ausführungen des LSG hierzu auseinandersetzen müssen. Zwar nimmt er eine Regelungslücke an, weil der Gesetzgeber übersehen habe, dass es aufgrund von Bestandsschutzvorschriften versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt unterhalb der Gleitzone gebe, legt jedoch nicht dar, warum dies in diesen Übergangsfällen dazu führen muss, die Beiträge ausnahmsweise auf der Grundlage eines niedrigeren als des tatsächlich erzielten Entgeltes zu bemessen, obwohl eine zwar entgeltgeringfügige, dennoch jedoch versicherungs- und beitragspflichtige Beschäftigung vorliegt. Mit den Ausführungen des LSG, die Regelungen über die Gleitzone hätten der Förderung der Aufnahme gering entlohnter Beschäftigungen durch die Reduzierung der Beitragslast des Arbeitnehmers dienen sollen, die bei einer wie hier fortbestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung nicht erreicht werden könne, setzt sich der Kläger nicht auseinander. Auch auf die Argumentation des LSG, die Anwendung der Regelungen über die Gleitzone würde zu dem Ergebnis führen, dass der Gesetzgeber Beschäftigungen fördere, die in versicherungspflichtiger Form nicht mehr aufgenommen werden könnten, geht die Beschwerdebegründung nicht ein. Die Beschwerde hätte auch ausführen müssen, woraus sich eine Analogie rechtfertigender vergleichbarer Lebenssachverhalte ergeben könnte, obwohl hier eine Wahlmöglichkeit zwischen einer entgeltgeringfügigen und versicherungsfreien Beschäftigung einerseits und einer mehr als geringfügigeren und deshalb versicherungspflichtigen Beschäftigung andererseits gerade nicht bestand, nachdem ein Antrag auf Befreiung von der fortbestehenden Versicherungspflicht nicht gestellt worden war.

- 9 Zur weiteren Begründung der grundsätzlichen Bedeutung verweist der Kläger auf das Urteil des Senats vom 15.7.2009 (*B 12 KR 14/08 R - SozR 4-2500 § 7 Nr 1*) und führt aus, in diesem Urteil klinge an, dass eine sachwidrige Ungleichbehandlung vorliegen könne, wenn Beschäftigte mit einem niedrigen Einkommen Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe entrichten müssten, es sei denn, es läge eine Besonderheit vor. Auch damit legt er die Klärungsbedürftigkeit nicht dar. Hierzu hätte er vielmehr ausführen müssen, inwieweit die in dieser Entscheidung zugrunde gelegten Maßstäbe zur Prüfung eines Verstoßes gegen Art 3 GG im vorliegenden



Fall einen solchen Grundrechtsverstoß begründen könnten. In diesem Zusammenhang hätte dargelegt werden müssen, warum eine Gleichbehandlung der Versicherten, die bis zum 31.3.2003 sozialversicherungspflichtig waren, es in dieser Beschäftigung blieben und die sich nicht von der Versicherungspflicht befreien ließen, die damit einer Förderung der Aufnahme ihrer Beschäftigung durch einen geringeren Sozialversicherungsbeitrag nicht bedurften, mit Beschäftigten mit Arbeitsentgelten innerhalb der Gleitzone geboten sein könnte.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 letzter Halbs SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 12 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG in Höhe der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.

